

Trennung rechtlich durchdenken

Erwerbsobliegenheit barunterhaltspflichtiger Elternteile

erstellt am 30.09.22 von Elisabeth Galbas, Prof. Dr. Eva Schumann Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

Von Eltern wird grundsätzlich erwartet, dass sie ihre Arbeitskraft optimal einsetzen, um ihren minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern den Barunterhalt zahlen zu können.

Der **Unterhalt des minderjährigen Kindes** leitet sich von der **Lebensstellung seiner Eltern** ab. Das bedeutet, dass das Kind an allen Veränderungen in der Lebensstellung der Eltern teilnimmt, es also genauso von einer Gehaltserhöhung barunterhaltspflichtiger Elternteile profitiert, wie es umgekehrt bei Kurzarbeit oder Hinzutreten eines weiteren Kindes finanzielle Einschränkungen hinnehmen muss. Allerdings haben Eltern eine **gesteigerte Erwerbsobliegenheit** gegenüber **minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern**.

Aus der gesteigerten Erwerbsobliegenheit leitet die Rechtsprechung Folgendes ab:

(1) Sicherstellung des Mindestunterhalts

Zur Sicherstellung des **Mindestunterhalts** (erste Stufe der > [Düsseldorfer Tabelle](#)) kann es notwendig sein, in zumutbarem Umfang **Überstunden** zu leisten oder eine **Nebentätigkeit** auszuüben.

(2) Fiktive Einkünfte

Wenn barunterhaltspflichtige Elternteile ihre **Arbeitskraft nicht bestmöglich einsetzen**, können **fiktive Einkünfte**, die erzielbar wären, der Berechnung des Barunterhalts des Kindes zugrunde gelegt werden. Dies bedeutet, dass der Unterhaltspflichtige bei der Berechnung des Unterhalts so behandelt wird, als wären diese Einkünfte vorhanden.

- **Berufliche Veränderungen:** Bei **selbst herbeigeführten beruflichen Veränderungen** (wie Arbeitsaufgabe ohne Ersatzarbeitsplatz, Umschulung, Weiterbildung oder Beginn einer Selbstständigkeit) sollte der Kindesunterhalt z. B. durch Rücklagen oder Kreditaufnahme abgesichert werden, weil der Berechnung des Unterhalts sonst fiktive Einkünfte zugrunde gelegt werden können.
- **Rollenwechsel in der neuen Familie:** Will der barunterhaltspflichtige Elternteil seine Berufstätigkeit aufgeben, um ein Kind aus einer neuen Beziehung zu betreuen, dann sind **keine fiktiven Einkünfte** anhand der bisherigen (vollen) Erwerbstätigkeit anzusetzen, wenn der Rollenwechsel aus wirtschaftlicher Sicht einen **deutlichen Vorteil für die neue Familie** mit sich bringt (weil der andere Elternteil über ein deutlich höheres Einkommen verfügt) und das Interesse an der Aufgabenverteilung in der neuen Familie die Interessen des Kindes an der Beibehaltung des bisherigen Unterhalts überwiegt. In diesem Fall berechnet sich der Barunterhalt des Kindes anhand der (fiktiven) Einkünfte des barunterhaltspflichtigen Elternteils, ggf. aus Elterngeld, einer zumutbaren Nebentätigkeit sowie anhand des Taschengeldes aus dem Familienunterhalt, den der neue Ehepartner dem Elternteil schuldet.

Erwerbsobliegenheit beider Eltern bei geteilter Betreuung

Praktizieren die Eltern nach der Trennung ein Wechselmodell, dann schulden beide Eltern dem Kind Barunterhalt. Daher gelten die Grundsätze zur **gesteigerten Erwerbsobliegenheit** auch für beide Eltern. Haben aber beide Eltern bereits vor der Trennung in Teilzeit gearbeitet und beide das Kind auch betreut, dann ist eine Fortführung dieses Modells möglich, solange der **Mindestunterhalt des Kindes** (erste Stufe der Düsseldorfer Tabelle) gewahrt ist.

Im Übrigen sind beim Umfang der **Erwerbsobliegenheit beider Eltern** folgende Aspekte unter **Berücksichtigung einer angemessenen Übergangsfrist** nach einer Trennung zu beachten:

- der **individuelle Betreuungsbedarf des Kindes** (insbesondere in Abhängigkeit des Alters des Kindes)
- der Umfang der **Betreuungsanteile beider Eltern**
- die **Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit jedes Elternteils** in Abhängigkeit von Betreuungszeiten, beruflicher Qualifikation, Arbeitsmarkt sowie eventueller Betreuungspflichten gegenüber weiteren Kindern

Gefördert vom: